

Reglement für familienergänzende Betreuung der Gemeinde Bachenbülach (Rabattreglement RaR)

Festgesetzt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr.6 vom 17. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Grundsätzliche Bestimmungen.....	3
Artikel 1 Grundsätze	3
Artikel 2 Geltungsbereich.....	3
2. Berechnung des Rabatts	3
Artikel 3 Steuerbares Vermögen	3
Artikel 4 Massgebendes Einkommen.....	4
Artikel 5 Rabatttabelle	4
Artikel 6 Gesuchstellung	4
Artikel 7 Widerruf der Rabattzusage	4
Artikel 8 Unterlagen.....	5
Artikel 9 Neuberechnung des Rabatts	5
Artikel 10 Rückzahlung und Nachforderung	5
Artikel 11 Härtefälle	6
3. Vollzug	6
Artikel 12 Vollzug	6
4. Schlussbestimmungen	6
Artikel 13 Inkraftsetzung.....	6
Artikel 14 Aufhebung früherer Erlasse	6

Gestützt auf Artikel 14 der Rabattverordnung (RaVO) vom 13. Juni 2022 erlässt der Gemeinderat folgendes Rabattreglement (RaR):

Präambel

Das RaR gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in Bachenbülach wohnen. Die Bestimmungen des RaR gelten für Personen jeglichen Geschlechts gleichermassen, unabhängig davon, welche Formulierungen verwendet werden.

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

Die Grundsätze für die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Bachenbülach sind in der Rabattverordnung (RaVO) aufgeführt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

¹ Rabattberechtigt sind alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten während der Zeit der Berufsausübung im Rahmen der Bestimmungen der RaVO.

² Bei der Absolvierung einer Erstausbildung werden die Kurs-/Schultage einer Berufsausübung gleichgestellt.

³ Bei aufgeteilten Betreuungsverhältnissen oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnissen beider Erziehungsberechtigter gilt die Rabattberechtigung nur, wenn die Berufsausübung nachweislich nicht in der betreuungsbefreiten Zeit der antragstellenden Person oder in der arbeitsfreien Zeit des anderen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden kann.

⁴ Ein Rabatt wird nur gewährt, wenn das Arbeitspensum beider Erziehungsberechtigter gemeinsam auf über 100% liegt.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

⁵ Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können mit schriftlicher Begründung bei der Abteilung Präsidiales Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs stellen.

⁶ Ausnahmegewilligungen können durch das Ressort Gesundheit und Gesellschaft gewährt werden.

2. Berechnung des Rabatts

Artikel 3 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gesamthaft über Fr. 300'000, besteht kein Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

Artikel 4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gemäss Artikel 7 RaVO ergibt sich aus dem Total der Einkünfte gemäss Ziffer 199 abzüglich Eigenmietwert gemäss Ziffer 180 sowie zuzüglich der Unterhaltsabzüge gemäss Ziffer 184 bzw. 185 der Steuererklärung.

Berücksichtigt werden somit die Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen usw. Nicht berücksichtigt wird der Eigenmietwert, da dieser keiner effektiven Einnahme entspricht. Hingegen können keine Abzüge für den Unterhalt der Liegenschaft geltend gemacht werden.

Artikel 5 Rabatttabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss nachstehender Tabelle Rabatt auf die von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarife gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 4	Anzahl Kinder *)			
	1	2	3	4+
bis 55'000	60%	65%	70%	75%
> 55'000	50%	55%	60%	65%
> 65'000	40%	45%	50%	55%
> 75'000	30%	35%	40%	45%
> 85'000	20%	25%	30%	35%
> 95'000	10%	15%	20%	25%
> 105'000	0%	5%	10%	15%
> 115'000	0%	0%	0%	0%

*) Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Artikel 6 Gesuchstellung

Anträge auf Rabattgewährung sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Rabattzahlungen geleistet.

Artikel 7 Widerruf der Rabattzusage

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, ihre Rabattzusage zu widerrufen und den Erziehungsberechtigten den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

Artikel 8 Unterlagen

¹ Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Abteilung Präsidiales zusammen mit dem Rabattgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes Einkommen gemäss Artikel 4 für das laufende Jahr (Selbstdекlaration)
- b) letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation)

² Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern, wie z.B. aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Unterhaltsbeiträge, Renten, Stipendien, Betriebsbuchhaltung, usw.

³ Die Abteilung Präsidiales hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten, wie zum Beispiel Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz, etc., Einsicht zu nehmen. Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Artikel 9 Neuberechnung des Rabatts

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die Abteilung Präsidiales erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 8.

² Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten jederzeit innert Monatsfrist;

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000 pro Jahr verändert.

Artikel 10 Rückzahlung und Nachforderung

¹ Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Abteilung Präsidiales eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

² In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

³ Ist das Einkommen gemäss Steuererklärung tiefer als im Rabattgesuch angegeben, wird die Differenz des Rabattes nachträglich ausbezahlt.

⁴ Ist das Einkommen gemäss Steuererklärung höher als im Rabattgesuch angegeben, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

Artikel 11 Härtefälle

¹ Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Artikel 4, minus Rabattbeiträge für die Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 5) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalts sinkt.

² In diesen Härtefällen kann der verbleibende Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 5 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird.

³ Härtefälle werden von der Abteilung Soziales behandelt.

3. Vollzug

Artikel 12 Vollzug

¹ Der Vollzug des RaR untersteht dem Gemeinderat und erfolgt administrativ durch die Abteilung Präsidiales.

² Die Verfügungen gemäss RaR werden vom Ressort Gesundheit und Gesellschaft ausgestellt und unterzeichnet.

³ Der Datenschutz wird gewährleistet.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Inkraftsetzung

Das RaR tritt nach Verabschiedung durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 14 Aufhebung früherer Erlasse

Mit der Inkraftsetzung des RaR werden das Rabattreglement vom 24. Mai 2011 und die seitherigen Änderungen sowie alle weiteren diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben.

Bachenbülach, 17. Januar 2023

Gemeinderat Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber